

Geleitwort

Historische Forschung ist ebenso Interesse geleitet wie deren Deutung. Dies lässt sich am Beispiel des Umgangs mit Kindern gut nachweisen. Sobald er nicht mehr als reine Privatangelegenheit gilt, stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen der Staat – gegebenenfalls mit Hilfe Freier Träger – in die Belange der Eltern eingreifen darf und soll.

Für diesen Themenkomplex gibt es einen bedeutsamen historischen Ausgangspunkt: die Hamburger Fürsorgereform von 1788.¹ In jener Zeit hatte der Hamburger Senat die Hinweise der Wirtschaft aufgenommen, dass es an gesundem und angemessen schulisch ausgebildetem Nachwuchs fehle. Die Politik startete daraufhin eine einmalige Initiative, indem sie „soziale Brennpunkte“ kartographierte, den Beruf des Fürsorgers erfand und den neuen Berufsstand beauftragte, die gefährdeten Teile der Bevölkerung systematisch zu beobachten, zu kontrollieren und die Daten zu erfassen. Das Vorgehen bewegt sich zwischen Ökonomie und Moral. Die Justiz spielte keine maßgebliche Rolle.

Mit dem Niedergang der Hamburger Wirtschaft infolge der kriegerischen Eroberungen durch Napoleon geriet dieses planmäßige Vorgehen in Vergessenheit. Doch die Maßstäbe für staatliches Vorgehen unter spezifischen Interessengesichtspunkten waren festgelegt und erprobt. Die zweite, nunmehr international stattfindende Phase zur Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes im Hinblick auf das Kindeswohl fand um 1900 statt.² Industrialisierung und kolonialistische Bestrebungen führten zur Parole „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“. Die Herausforderung stellte sich weit komplexer dar als noch rund einhundert Jahre zuvor. Wenn der Staat in die Offensive geht, muss er einerseits sein Eingreifen ausgestalten, andererseits über das Bild von Familie in der bürgerlichen Gesellschaft entscheiden. Die Regelung des Kindeswohls bietet mithin einen Indikator für Gesellschaftspolitik zwischen Freiheit und staatlicher Fürsorge.

In dem von Richter ausgewählten Zeitraum von 1884 bis 1914 lassen sich Entwicklungen, Konfliktlinien und Entscheidungen in vortrefflicher Weise nachvollziehen. Die staatliche Einmischung verlangt zweierlei: öffentliche Hilfeangebote einschließlich der dafür erforderlichen Verwaltung und eine Kontrollinstanz in Form der

¹ Vgl. hierzu: Scherpner [1927]

² Vgl. hierzu: Dahl [1985]

Justiz. Administrative und justizförmige rechtsstaatliche Maßnahmen erfolgen nicht im abstrakten Raum. Sie folgen einem Menschenbild und einem Bild von Gesellschaft. Diese Konstruktionen von Wirklichkeit repräsentieren gesellschaftlich-soziales Bewusstsein ebenso wie Aushandlungen.

Die Entscheidungen zum Sorgerecht betreffen die Verantwortung („Schuld“) der leiblichen Eltern. Sie setzen zunächst voraus, dass der Staat überhaupt eine Verletzung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB wahrnimmt. Wer sich im Leben umschaut, entdeckt täglich allorten diesen Tatbestand, selbst wer sich nur auf schwerwiegende Beeinträchtigungen des körperlichen, geistigen und seelischen Befindens konzentriert. Eingriffe finden immer nur selektiv statt.

Sorgerechtspolitik betrifft mindestens drei Bereiche:

- die Lebenswelt der betroffenen Eltern, zumeist Angehörige des Proletariats (heute „mehrfach belastende Lebenslagen“);
- die Denk- und Handlungslogik der Jugendbehörden;
- die Justiznutzung (Aushandlungsprozesse).

Im Ergebnis erkennt Richter für den untersuchten Zeitraum eine zunehmende Individualisierung und Pädagogisierung in der Fallbearbeitung. Hingegen tritt der strafende Staat tendenziell in den Hintergrund. Die Grenzen der Erziehbarkeit werden offenkundig. Mit eher zufälligen denn professionell abgesicherten Ergebnissen ist zu rechnen.

Formal seit Geltung des Grundgesetzes (1949), materiell mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) 1990 ergibt sich rechtlich eine grundlegend andere Situation. Die Minderjährigen sind zu Trägern von Grundrechten geworden. Das KJHG versteht sich als Angebots- und Leistungsgesetz, das nur subsidiär hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Insbesondere § 36 (Hilfeplan) verlangt den Verantwortlichen in der Verwaltung kontrolliertes fachliches Handeln ab und sichert – formal – die Mitwirkung der Betroffenen. Die Justiz schließlich ist an rechtsstaatliche Verfahren gebunden.

Historisch befinden wir uns gegenwärtig in einer Phase, in der kaum jemand ein Zuviel an staatlichem Eingriff beklagt. Kritisiert wird vielmehr auf Grund skandalöser Einzelfälle, dass der Staat zu wenig, zu spät und zu wenig koordiniert das Kindeswohl schützt.

Die vorzügliche Untersuchung von Richter bietet der Devianzpädagogik, der Wirkungsforschung zu Justizhandeln und der Rechtsgeschichte eindrucksvoll differenziertes Material zur Grundlegung der jeweiligen Wissensgebiete und zur Fortschreibung der Analysen.

Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig